

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Ulrichstein, in der Gemarkung Ulrichstein durch die Stadt Ulrichstein

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Ulrichstein hat mit Schreiben vom 29.08.2021, zuletzt ergänzt am 25.11.2021, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), in der zurzeit geltenden Fassung, die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Ulrichstein in der Gemarkung Ulrichstein, Flur 10, Flurstück 79, bis zu max. 60.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die beantragte Grundwasserentnahme vorliegend nicht gänzlich auszuschließen sind, wurde eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete betroffen sind. Auch liegt keine Betroffenheit eines sonstigen ökologisch empfindlichen Gebietes nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG vor.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 15.12.2021

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: RPGE-41.1-79b0400/117-2015/7